

SATZUNG des "Fördervereins für das Teltower Rübchen"

Fassung vom 3. August 2017

SATZUNG des

"Fördervereins für das Teltower Rübchen"

Fassung vom 3. August 2017

§ 1	Name, Sitz, Vereinszweck	1
§ 2	Vereinsziel, Vertretung, Geschäftsjahr	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Beiträge und Vereinsmittel	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Auflösung und Zweckänderung	6

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Teltower Rübchen e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Teltow, im traditionsreichen Anbaugebiet für "Teltower Rübchen".
- (3) Der Förderverein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Vereinsziel, Vertretung, Geschäftsjahr

(1) Das Hauptziel des Vereins ist die artengerechte Erhaltung der Spezialgemüseart "Teltower Rübchen". Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Züchtung und den Anbau von "Teltower Rübchen" zu fördern, um somit den traditionsreichen Wurzelgemüse wieder zu höherer Geltung zu verhelfen.

- (2) Zur Umsetzung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes informiert der Verein über die Beschaffenheit und Spezifikation des Teltower Rübchens um sowohl beabsichtigte wie auch unbeabsichtigte Verwechslungen mit anderen Gemüsearten zu vermeiden. Zum Schutz der Verbraucher, aber auch der Anbauer versucht der Verein die Inverkehrbringung von Plagiaten und anderen Täuschungen auch durch markenrechtliche Schritte und andere rechtliche Maßnahmen zu unterbinden.
- (3) Zur Umsetzung der Zwecke Heimatpflege und Heimatschutz unternimmt bzw. unterstützt der Verein Bildungsmaßnahmen in Schulen und Kitas, die Bereitstellung von Informationsmaterial und Publikationen, öffentliche Veranstaltungen und Feste für jedermann sowie die Unterstützung von anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen.
- (4) Die Verwirklichung des Zweckes der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei soll insbesondere durch die Unterstützung bestehender und potentieller Anbauer in den Bereichen Pflanzenschutz, Sicherung der Qualität des Saatgutes sowie Unterstützung bei der Gewinnung und Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Saatgut sowie Information, Unterstützung und Beratung zu Anbau, Vermarktung und Absatz von Teltower Rübchen erreicht werden.
- (5) Die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke erfolgt weiterhin durch die Präsentation des Rübchen, seiner Weiterverarbeitungen, seiner Geschichte, Wissen zu Anbau und Weiterverarbeitung auf Großveranstaltungen wie z.B. der Grünen Woche und der Veranstaltung des Teltower Rübchenfestes.
- (6) Der Verein wird juristisch vom Vorstand vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Im weiteren Text wird der Förderverein für das Teltower Rübchen vereinfacht als Verein bezeichnet.

- (7) Der Förderverein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er ist der freiwillige Zusammenschluss von Rübchenbauern und anderen interessierten Personen.
- (8) Der Verein dient der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeuger, er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband Gartenbau Brandenburg, den pro agro-Verband des Landes Brandenburg e.V. sowie allen Förderern des "Teltower Rübchens".
- (9) Der Verein fördert die kulturelle und fachliche Tradition des "Teltower Rübchens". Das betrifft vor allem die Öffentlichkeitsarbeit der landwirtschaftlichen Erzeuger, der Bildungseinrichtungen und Tourismusunternehmen.
- (10) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle an der Verwirklichung des Zwecks des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen sein. Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird durch einen zu benennenden Vertreter wahrgenommen.
- (2) Der Verein wird natürliche und juristische Personen vereinen, die der Teltower Region eng verbunden sind und den Anbau von "Teltower Rübchen" in der Region im besonderen Maße fördern (gem. Anlage 2).
- (3) Natürliche Personen aus dem In- und Ausland, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden.
- (4) Juristische oder natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Spenden oder Leistungen unterstützen wollen, können stimmrechtsloses Mitglied (Fördermitglied) des Vereins werden.

- (5) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichem Antrag an den Vorstand (Beitrittserklärung). Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein. Erfolgt die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, steht dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Berufung an den Vorstand des Vereins zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Ablehnung.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist, außer bei Aufgabe oder Konkurs des Unternehmens, nur durch Kündigung unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist durch Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand zu erklären; auch bei Aufgabe oder Konkurs bedarf es einer schriftlichen Mitteilung.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet
- durch Tod,
- durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, insbesondere dann, wenn ohne wichtigen Grund die Beiträge oder Teile davon nicht entrichtet worden sind, eine grobe Verletzung der Satzung oder das Nichtbefolgen der Beschlüsse eines Vereinsorgans vorliegen.
 - Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages und/oder Benutzungsbeiträgen für Marken bis zum Ende des Geschäftsjahres. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
- (8) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Beiträge und Vereinsmittel

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Neumitglieder zahlen einen anteiligen Beitrag, beginnend mit dem Quartal, welches nach Stellung des Aufnahmeantrages beginnt. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder wird vom Fördermitglied mit seinem Aufnahmeantrag festgelegt.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- (3) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagene Mittelverwendung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - Rat und Unterstützung in allen Fragen der Aufgabenstellung des Vereins zu erhalten,
 - an Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.

- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Vereinsinteressen zu wahren und nach Kräften zu fördern,
 - sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen,
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt im Jahr mindestens einmal zusammen.
- Sie entscheidet über
- die mittel- und langfristige Vereinspolitik,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die zur Mitgliederversammlung eingereichten Anträge,
- die Satzung und Satzungsänderungen,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins,
- die Anlage 1 der Satzung.
- 3. Die Mitliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist für frühestens nach einer Woche, spätestens nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welchen dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Fragen der langfristigen Vereinspolitik, der Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Organisationen und der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

- 4. Zu Mitgliederversammlungen ist durch den Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

(2) Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem oder mehreren Beisitzen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die wählende Mitgliederversammlung beschließt in der Wahlversammlung über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer.
- 2. Der Vorstand bestellt einen Kassenprüfer.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann Nachfolgekandidaten in die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder für die verbleibende Wahlperiode wählen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle wichtigen Fragen und Angelegenheit, so weit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- ordnungsgemäße Geschäftsführung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den berufsständischen Organisationen, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und den Forsten sowie weiteren Institutionen, Vereinen und Verbänden.

 Grundlage der Vorstandsarbeit sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tagt mindestens alle 3 Monate. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Die Geschäftsstelle

Der Verein kann, sofern die Tätigkeit das erfordert, eine Geschäftsstelle einrichten.

Geschäftsführer werden, sofern diese erforderlich werden, vom Vorstand bestellt.

Die Arbeitsordnung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestätigt.

§ 7 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ³/₄ der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Teltow die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat